



Regierungsrat

Luzern, 15. Februar 2022

## STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 674

Nummer: P 674  
Eröffnet: 13.09.2021 / Gesundheits- und Sozialdepartement  
Antrag Regierungsrat: 15.02.2022 / teilweise Erheblicherklärung  
Protokoll-Nr.: 200

### **Postulat Fässler Peter und Mit. über den Schutz der Bevölkerung vor gesundheitsschädigenden Auswirkungen der gestiegenen Hundepopulation im Kanton Luzern**

Der Kanton Luzern verfügt mit der Verordnung über das Halten von Hunden (SRL 849) sowie dem Gesetz über das Halten von Hunden (SRL 848) über gute rechtliche Grundlagen, um bissige und auffällige Hunde zu erkennen und geeignete Massnahmen zu treffen. Auffällige Hunde werden einer Einzelfallbeurteilung unterzogen und falls nötig durch eine Fachperson beurteilt. Die im Rahmen von Einzelfallbeurteilungen angeordneten Massnahmen sind effektiver zur Verhinderung von Beissvorfällen als allgemeingültige Auflagen, z.B. für bestimmte Rassen.

Erfahrungen aus anderen Kantonen und in verschiedenen europäischen Ländern haben zudem gezeigt, dass rassenspezifische Bestimmungen grundsätzlich keinen Einfluss auf die Häufigkeit von Bissverletzungen haben, und deshalb der damit verbundene administrative Aufwand (Ausstellen von Bewilligungen, Kontrollen) nicht gerechtfertigt ist.

Die Gefährlichkeit eines Hundes ist nicht von der Rasse, sondern vielmehr vom Funktionieren des Teams Tierhalter oder Tierhalterin und Hund abhängig. Dabei sind verschiedene Faktoren zu berücksichtigen: Von Seiten des Hundes z.B. Grösse und Temperament, dessen Aufzucht, Sozialisierung und Ausbildung, von Seiten der Hundehaltenden insbesondere die Haltung, Führung und Beaufsichtigung des Hundes. Diese Aspekte werden bei der Einzelfallbeurteilung effektiver berücksichtigt als bei allgemeingültigen Massnahmen.

Die Einforderung eines Leumundszeugnisses wird daher nicht als geeignetes Instrument für die Überprüfung der Haltereigenschaften erachtet. Wir prüfen hingegen gemeinsam mit dem Veterinärdienst Luzern (VETD LU), mittels einer Verordnungsänderung obligatorische Kurse für Ersthundehaltende und Importhunde auf kantonaler Ebene (wieder-)einzuführen. Durch den Kurs sollen den tierhaltenden Personen Grundkenntnisse vermittelt werden, die als ersthundehaltende Person essentiell sind und einen sicheren Umgang mit dem Hund in unterschiedlichen Situationen im öffentlichen Raum zum Ziel haben. Bei den Importhunden wird das Ziel verfolgt, dass Hunde mit Gefährdungspotenzial (z.B. durch eine ungenügende Aufzucht oder Sozialisierung) rechtzeitig erkannt werden.

Die Bewilligungsvoraussetzungen für Hundesitter sind eidgenössisch geregelt. Die konkreten Voraussetzungen sind im Merkblatt «Gewerbsmässiger Umgang: Anforderungen an Tierheime und Tierbetreuungsdienste, Vollzug im Kanton Luzern» (Link: [Merkblatt \(lu.ch\)](#)) festge-

halten. Weitere kantonale Voraussetzungen sind aus unserer Sicht nicht erforderlich, weil davon kein Mehrwert erwartet wird. Die Bewilligungserteilung wird anhand bundesrechtlicher Vorgaben und kantonaler Praxis geprüft. Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wurde beim VETD LU bis anhin weder eine wesentliche Rückgabewelle von Tieren in ein Tierheim, noch eine erhöhte Anfrage an Bewilligungen für Hundesitterinnen und Hundesitter verzeichnet.

Wir beantragen Ihnen, das Postulat im Sinne der Erwägungen teilweise erheblich zu erklären.